

2544 089

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 99

Die Schadenstatbestände des § 99 BEG sind erschöpfend.
Eine Ausdehnung auf andere verfolgungsbedingte Maßnahmen, die die Rechtsstellung eines verfolgten Beamten beeinträchtigt haben, findet grundsätzlich nicht statt.

BGH, Urt. v. 28./29. April 1959 - IV ZR 247/58 - OLG Frankfurt/M.
LG Wiesbaden

IV ZR 247/58

An Verkündungs Statt zugestellt:

- a) dem Kläger am 29. April 1959
- b) dem Beklagten am 28. April 1959

Wüst
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Regierungsrats Fritz A. [REDACTED] in F. [REDACTED]/M. [REDACTED],
F. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]/[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n, vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im schrift-
lichen Verfahren unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner,
Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 20. Juni 1958 wird zurück-
gewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hatte ab Mai 1927 die Stellung des Leiters der Städtischen Polizei in N[REDACTED]/O[REDACTED] im Range eines Polizeikommissars inne. Zuvor war er Polizeikommissar in L[REDACTED]/E[REDACTED] gewesen. Er hatte sich um die Stelle in N[REDACTED] beworben, weil diese mit der Aussicht auf Beförderung zum Polizeioberinspektor im Falle der Bewährung ausgeschrieben war. Als nach der Verkündung des Preussischen Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 ein ministerieller Erlass bestimmte, daß Oberinspektorenstellen nur dort errichtet werden dürften, wo Kommissare nachgeordnet seien, hatte der Magistrat der Stadt N[REDACTED]/O[REDACTED] Bedenken gegen die Umwandlung der Kommissarstelle des Klägers in eine Oberinspektorenstelle. Der Magistrat einigte sich daher mit dem Kläger dahin, daß dieser zum Ausgleich für die nicht mögliche Beförderung eine pensionsfähige Stellenzulage von jährlich 900,- RM mit Wirkung vom 1. Mai 1929 erhielt.

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wurde der Kläger wegen politischer Unzuverlässigkeit am 3. März 1933 seines Amtes enthoben und vorübergehend in Haft genommen. Die Zahlung der Stellenzulage wurde mit der Amtsenthebung eingestellt. Mit Wirkung vom 1. April 1934 wurde der Kläger als Polizeikommissar - jedoch ohne die ihm bisher gewährte Stellenzulage - nach Paderborn berufen. Am 1. Dezember 1934 wurde er auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand versetzt.

Durch Urteil des Landesverwaltungsgerichts in Köln vom 1. August 1956 hat der Kläger Wiedergutmachung nach



dem Bundesgesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) erhalten. Auf seinen Antrag, ihm auch wegen entgangener Dienstbezüge eine Entschädigung zu gewähren, hat die Entschädigungsbehörde durch den Bescheid vom 30. November 1956 ihm eine Kapitalentschädigung von 420,27 DM zugesprochen. Bei der Berechnung dieser Entschädigung wurde das dem Kläger gezahlte Kommissar-Ruhegehalt zugrunde gelegt, jedoch die ihm früher in Neusalz/Oder gewährte Stellenzulage von jährlich 900,- RM entgegen dem Antrag des Klägers unberücksichtigt gelassen.

Soweit seinem Antrag nicht entsprochen worden ist, hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn weitere 1.729,07 DM zu zahlen.

Er hat geltend gemacht, daß bei der Berechnung der Entschädigung auch die Stellenzulage hätte berücksichtigt werden müssen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Rechtsstreit der Parteien geht allein um die Frage, ob bei der Berechnung der vom Kläger beanspruchten

182
Entschädigung nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes auch die an ihn von der Stadt N[REDACTED]/O[REDACTED] mit Wirkung vom 1. Mai 1929 gezahlte pensionsfähige Stel-
lenzulage von jährlich 900,- RM zu berücksichtigen sei.
Der Entscheidung des Berufungsgerichts, das in Überein-
stimmung mit dem Urteil des Landgerichts diese Frage
verneint hat, ist im Ergebnis zuzustimmen.

1. Bei der Entscheidung ist davon auszugehen, daß
ein Entschädigungsanspruch eines Angehörigen des öffent-
lichen Dienstes nach den Vorschriften des BEG nur dann
besteht, wenn einer der in § 99 BEG normierten Schadens-
tatbestände erfüllt ist. Das ist hier nicht der Fall,
denn Schadenstatbestände bei Beamten und Berufssoldaten
sind gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 BEG nur die folgenden:

- a) Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund
Strafurteils,
- b) Entfernung aus dem Dienst,
- c) Entlassung ohne Versorgung oder mit gekürzter
Versorgung,
- d) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
- e) Versetzung in den Wartestand,
- f) Versetzung in ein Amt oder einen Dienstposten
mit niedrigerem Grundgehalt.

Keiner dieser Verfolgungstatbestände ist im Falle des
Klägers in N[REDACTED]/O[REDACTED] verwirklicht worden, insbeson-
dere ist er nicht aus dem Dienst entlassen worden. Die Aufstel-
lung der Schadenstatbestände des Gesetzes ist erschöpfend
und abschließend. Eine Ausdehnung auf andere durch Verfol-
gungsmaßnahmen bedingte Vorgänge, die zu einer Verschlech-
terung der Rechtsstellung des verfolgten Beamten geführt
haben, findet grundsätzlich nicht statt (vgl. van Dam/Loos
§ 99 Anm. 10; Blessin/Wilden § 99 Anm. 4; für die zum großen
Teil mit der Aufstellung des § 99 BEG übereinstimmenden

Normierung der Schadenstatbestände des § 5 BWGöD, vgl. Anders § 5 Anm. 2).

Der Kläger kann daher Entschädigungsansprüche nach dem BEG nicht daraus herleiten, daß ihm die Stellenzulage von 900,- RM nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus nicht mehr gezahlt worden ist.

Dagegen ist die zum 1. Dezember 1934 erfolgte Versetzung des Klägers in den Ruhestand ein Schadenstatbestand nach § 99 Abs. 1 d BEG. Trotzdem kann er einen Entschädigungsanspruch daraus nicht herleiten, daß bei der Berechnung seiner Versorgungsbezüge die Stellenzulage von 900,- RM jährlich unberücksichtigt geblieben ist. Denn zu dem hier maßgebenden Zeitpunkt des 1. Dezember 1940 war der Anspruch des Klägers bereits durch § 40 des Beamtenrechtsänderungsgesetzes spätestens am 1. Oktober 1933 in Wegfall gekommen. Er bestand daher auch nicht mehr, als der Kläger am 1. April von der Stadt Pa. als Polizeikommissar angestellt wurde. § 40 des Reichsbeamtenänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl I S. 433) verpflichtete die Gemeinden, die Bezüge ihrer Beamten herabzusetzen, soweit sie höher lagen als die Bezüge gleichzubewertender Landesbeamter. Diese Vorschrift galt auch insoweit, als besondere Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche vorlagen. Nach § 106 BEG sind für die Bemessung der Entschädigung nach den §§ 102 bis 105 die Vorschriften des für die Bundesbeamten ab 1. April 1951 geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts anzuwenden. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge des Klägers ist mit Recht sein ruhegehaltstfähiges Dienst Einkommen ohne Stellenzulage zugrunde gelegt worden.

2. Die Angriffe der Revision gegen die Rechtsgültigkeit des Reichsbeamtenänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933

gehen fehl. Unrichtig ist zunächst die Meinung, daß das Gesetz formalrechtlich nicht gültig sei. In der Entscheidung vom 10. Juli 1952 - III ZR 162/51 - abgedruckt in NJW 52, 1139 - hat der Bundesgerichtshof mit eingehender Begründung ausgeführt, daß die nach Erlaß des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich von der Reichsregierung erlassenen Gesetze auch insoweit, als sie verfassungsändernde Bestimmungen enthielten, formalrechtlich gültig waren. Dieser Auffassung tritt der erkennende Senat bei. Die Ausführungen der Revision geben zu einer Aufgabe dieser Rechtsansicht keine Veranlassung. Der formalrechtlichen Gültigkeit des Beamtengesetzes steht daher nicht entgegen, wenn es verfassungsändernde Bestimmungen enthält.

3. Das genannte Gesetz entbehrt auch nicht, wie die Revision rechtsirrtümlich meint, wegen seines nationalsozialistischen Gedankeninhalts der materiellen Rechtsgültigkeit. Richtig ist allerdings, daß bei der Entscheidung der Frage, ob ein unter der nationalsozialistischen Herrschaft formalrechtlich gültig zustandekommenes Gesetz auch sachlich als rechtswirksam anzusehen ist, sein Inhalt nicht unberücksichtigt bleiben kann. Insoweit bestehen jedoch gegen die Rechtswirksamkeit des Gesetzes vom 30. Juni 1933, zumindest der Vorschrift des § 40, keine Bedenken. Das Gesetz vom 30. Juni 1933 diente bewußt der Beseitigung von Hindernissen, die der Herabsetzung von Dienstbezügen im Hinblick auf wohlerworbene Rechte entgegenstanden (vgl. Fischbach, Das Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933, Einleitung S. 3 und Anm. 3 zu § 40). Das Gesetz geht in seinen hier maßgeblichen Bestimmungen auf gesetzgeberische Vorarbeiten zurück, die im Zeitpunkt der sogenannten Machtübernahme durch den Nationalsozialismus

bereits abgeschlossen vorlagen (Wichert, Deutsches Beamten-gesetz 1952, Einleitung S. 21). Schon seit langer Zeit wurde in Preußen eine Angleichung der Bezüge der Kommunal-beamten an die der Staatsbeamten durch gesetzliche Be-stimmungen erstrebt (vgl. § 1 des Gesetzes betreffend die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebe-amtenrechts vom 8. Juli 1920 - PrGS 1920 , 383 -; § 43 PrBesoldG vom 17. Dezember 1927 - PrGS 1927, 223 -; Art. VI § 1 ÄndG vom 24. März 1931 - PrGS 1931, 25 -; 4. Teil Kap. II § 1 der 1. Sparverordnung vom 12. September 1931 - PrGS 1931, 179 -). Es handelt sich daher bei den hier in Frage stehenden Vorschriften des Beamtenrechtsänderungs-gesetzes nicht um Normen typisch nationalsozialistischen Geistes. Gegen ihre Rechtsgültigkeit kann daher aus ihrem Inhalt kein Bedenken hergeleitet werden.

4. Zu Unrecht will die Revision die Rechtsungültigkeit des § 40 des Beamtenrechtsänderungsgesetzes sodann daraus herleiten, daß der Gehaltsstand des Klägers mit Einschluß der Stellenzulage unter dem Schutz des Art. 129 WRV gestan-den habe. Abs. 1 dieser Grundsatzvorschrift bestimmt:

Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebens-zeit, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenen-versorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unver-letzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Wie jedoch der Bundesgerichtshof in Übereinstimmung mit der überwiegenden Meinung des Schrifttums annimmt, hat Art. 129 WRV im nationalsozialistischen Staat seine Kraft als Reichsverfassungsgesetz verloren und sie auch

später nicht wiedererlangt (vgl. Urteil vom 31. Januar 1955 - III ZR 77/54 - abgedruckt in BGHZ Bd. 16, 193 ff = LM Nr. 8 zu Art. 129 WRV mit Anm. von Pagendarm - und die dortige Nachweisung aus Schrifttum und Rechtsprechung.

Allerdings stehen die beamtenrechtlichen Ansprüche auf Gehalt und Versorgung unter dem Schutz der jeden Gesetzgeber bindenden Eigentumsgarantie. Es bleibt daher zu prüfen, ob das Reichsbeamtenänderungsgesetz diese Garantie verletzt hat. Soweit die Grundsätze über den Schutz des Eigentums nicht verletzt sind, können die Beamtenbezüge im Wege der einfachen Gesetzgebung herabgesetzt werden, gleichgültig, ob ihre Herabsetzung durch Änderung eines Gesetzes erfolgt, in dem die Änderung im Wege der einfachen Gesetzgebung vorbehalten war, oder durch Änderung eines Gesetzes, in dem eine solche Änderung nicht vorbehalten war (so BGH aaO). Aus dem Wesen des Beamtenrechts folgt, daß dem Grundsatz nach eine Kürzung des dem Beamten gewährten Gehalts nicht gegen die durch das Grundgesetz normierte Eigentumsgarantie verstößt. Denn der Beamte erwirbt nicht ein seiner Höhe nach ein für allemal festgesetztes Gehalt, das nur noch mit seinem Willen herabgesetzt werden kann, vielmehr erwirbt er Gehaltsansprüche nur nach Maßgabe der jeweils gültigen Gesetze. Diese Gesetze können in gewissem Umfang im Wege der Gesetzgebung auch gegen den Willen des Beamten für die Zukunft zu seinem Nachteil geändert werden (BGH aaO S. 201). Daß die Vorschrift des § 40 Abs. 2 des Beamtenrechtsänderungsgesetzes, wonach die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt und verpflichtet sind, die Bezüge dieser Beamten herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Bezüge gleichzubewertender Landesbeamten, keine Verlet-

zung der dem Staate seinen Beamten gegenüber obliegenden Alimentationspflicht bedeutet, bedarf keiner weiteren Darlegung. Nach alledem bestehen gegen die formelle und materielle Rechtsgültigkeit des § 40 Abs. 2 des Beamtenänderungsgesetzes keine rechtlichen Bedenken.

5. Wenn die Revision weiter ausführt, daß weder § 2 Abs. 2 des Preußischen Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (PrGS 1927 S. 115) noch § 43 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 31. Dezember 1927 (PrGS 1927 S. 123) der Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit der dem Kläger zugebilligten Stellenzulage entgegenstanden, so bedarf diese Frage im Revisionsrechtszug keiner Entscheidung. Das Berufungsgericht hat zwar rechtliche Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Stellenzulage mit den genannten gesetzlichen Vorschriften geäußert. Es hat jedoch im Hinblick auf die sich aus § 40 des Beamtenrechtsänderungsgesetzes für den Kläger ergebenden Folgen mit Recht die Entscheidung dieser Frage dahinstehen lassen.

6. Die Behauptung des Klägers, die sachlichen Voraussetzungen für die Entziehung der Stellenzulage seien nicht erfüllt gewesen, weil er einschließlich der Stellenzulage nicht mehr verdient habe als staatliche Polizeibeamte in vergleichbarer Stellung, die Oberinspektoren gewesen seien, ist ein neues tatsächliches Vorbringen, mit dem der Kläger im Revisionsrechtszug nicht

gehört werden kann. Der Kläger übersieht zudem,
daß er in N [REDACTED]/O [REDACTED] nicht Polizeioberinspektor,
sondern Polizeikommissar war.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO
und 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Dr. v. Werner

Wüstenberg

Wilden